

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 8

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

10. April 2015

Inhalt:

Änderung - Richtlinie für die Verleihung des Kulturförderpreises des Landkreises Landsberg am Lech
Richtlinie für die Verleihung des Kunstpreises des Landkreises Landsberg am Lech
Wiederbestellung des Kreisarchivpflegers

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 311 - Sg. 10

Änderung - Richtlinie für die Verleihung des Kulturförderpreises des Landkreises Landsberg am Lech

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 17.03.2015 beschlossen, das Preisgeld auf 5.000,00 Euro anzuheben.

Richtlinie für die Verleihung des Kulturförderpreises des Landkreises Landsberg am Lech

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.04.1997, geändert durch Beschluss des Kreistages vom 29.10.2002, geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.03.2015

§ 1

- (1) Der Landkreis Landsberg am Lech verleiht zur Auszeichnung von Einzelpersonen, die grundsätzlich noch nicht älter als 30 Jahre sind, oder von Personengruppen, deren Mitglieder mehrheitlich noch nicht älter als 30 Jahre sind, die auf den Gebieten der Heimat- und Brauchtumpflege, der Musik, Literatur sowie der bildenden und darstellenden Kunst besonders hervorragende Leistungen erbracht haben, einen Kulturförderpreis.
- (2) Der Kulturförderpreis trägt die Bezeichnung:
„Kulturförderpreis des Landkreises Landsberg am Lech“
- (3) Der Kulturförderpreis ist mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens 5.000,00 € verbunden. Der Preis kann einheitlich oder zu mehreren Teilen festgesetzt werden. Wird in einem Jahr wegen Fehlens auszeichnungswürdiger Leistungen von der Vergabe abgesehen, so kann der Betrag im darauffolgenden Jahr für einen zusätzlichen Preis verwendet werden.
- (4) Die Verleihung des Kulturförderpreises wird in einer Urkunde dokumentiert.

§ 2

- (1) Die Verleihung des Kulturförderpreises an Einzelpersonen kann erfolgen, wenn diese

- a) im Landkreis Landsberg am Lech geboren sind oder
- b) im Landkreis Landsberg am Lech mehrere Jahre ansässig sind oder waren oder
- c) ihr künstlerisches Schaffen im Landkreis selbst oder für den Landkreis unmittelbare Bedeutung hat.

- (2) Personengruppen können den Kulturförderpreis erhalten, wenn ihr Wirken für den Landkreis Landsberg am Lech unmittelbare Bedeutung hat.

- (3) Eine Einzelperson oder eine Personengruppe kann nur einmal mit dem Kulturförderpreis ausgezeichnet werden.

§ 3

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Kulturförderpreises steht dem Landrat und den Mitgliedern des Kreistages zu.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Kulturförderpreises trifft der Kulturbeirat in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Kulturbeirat kann sich hierbei der Beratung durch besonders fachkundige Persönlichkeiten bedienen.
- (3) Die Verleihung des Kulturförderpreises erfolgt in würdiger Form und grundsätzlich öffentlich.
- (4) Soweit möglich können die Preisträger/Preisträgerinnen ihr Werk im Jahr der Auszeichnung in einem entsprechenden Rahmen präsentieren.

§ 4

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft; die Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 1 am 29.10.2002; die Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 1 (Preisgeld) am 01.04.2015.

Landsberg am Lech, 17.03.2015
Landkreis Landsberg am Lech

Thomas Eichinger
Landrat

Az. 311 - Sg. 10

Richtlinie für die Verleihung des Kunstpreises des Landkreises Landsberg am Lech

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 17.03.2015 beschlossen, zukünftig einen „Kunstpreis des Landkreises Landsberg am Lech“ zu vergeben.

Richtlinie für die Verleihung des Kunstpreises des Landkreises Landsberg am Lech (Beschluss des Kreistages vom 17.03.2015).

§ 1

Zielgruppe, Name und Höhe

- (1) Der Landkreis Landsberg am Lech verleiht zur Auszeichnung von Künstlern/Innen, welche im Bereich der bildenden Kunst (z.B. Malerei, Bildhauerei, Neue Medien, Performance) besonders hervorragende Leistungen erbracht haben, einen Kunstpreis.
- (2) Der Kunstpreis trägt die Bezeichnung: „**Kunstpreis des Landkreises Landsberg am Lech**“
- (3) Der Kunstpreis ist mit einer Zuwendung in Höhe von 4.000,00 € verbunden. Der Preis kann einheitlich oder zu mehreren Teilen vergeben werden. Wird in einem Jahr wegen Fehlens auszeichnungswürdiger Leistungen von der Vergabe abgesehen, so kann der Betrag im darauffolgenden Jahr für einen zusätzlichen Preis verwendet werden.
- (4) Die Verleihung des Kunstpreises wird in einer Urkunde dokumentiert.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die Verleihung des Kunstpreises an Künstler/Innen kann erfolgen, wenn diese
 - a) im Landkreis Landsberg am Lech wohnhaft und künstlerisch tätig sind und/oder
 - b) ihr künstlerisches Schaffen für den Landkreis unmittelbare Bedeutung hat.
- (2) Preisträger/Innen können grundsätzlich nur einmal ausgezeichnet werden.

§ 3

Vergabeverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Kunstpreises steht dem Landrat und den Mitgliedern des Kreistages zu. Die Bewerbung soll einen Lebenslauf beinhalten und mit Bildmaterial der Kunstwerke ergänzt werden. Die Bewerbung ist beim Landratsamt Landsberg am Lech einzureichen. Die Werke können im Original angefordert werden. Für den Transport zum Bewertungs- bzw. Ausstellungsort ist der Künstler verantwortlich.

- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Kunstpreises trifft der Kulturbeirat in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Kulturbeirat kann sich hierbei der Beratung durch fachkundige Persönlichkeiten bedienen, die das Gremium ehrenamtlich beraten, jedoch nicht stimmberechtigt sind. Eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro pro Berater/In kann gewährt werden. Vorrangig soll von der Künstlergilde-Landsberg-Lech-Ammersee e.V. und des Regionalverbandes Bildender Künstler Oberbayern West e.V. je ein Mitglied hinzugezogen werden.

- (3) Die Verleihung des Kunstpreises erfolgt in würdiger Form und grundsätzlich öffentlich. Soweit möglich können die Preisträger/Innen ihr Werk in einem entsprechenden Rahmen präsentieren.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.

Landsberg am Lech, 17.03.2015
Landkreis Landsberg am Lech

Thomas Eichinger
Landrat

Az.: 3231 – Sg. 10

Wiederbestellung des Kreisarchivpflegers

Herr Guido Treffler M.A., Seeberg Siedlung 8, 86938 Schondorf, ist seit 01.01.2000 ehrenamtlicher Archivpfleger des Landkreises Landsberg am Lech, der jeweils fünfjährige Bestelungszeitraum endete zum 31.12.2014.

Herr Guido Treffler M.A. wurde durch den Archivdirektor der staatlichen Archive Bayerns, im Einvernehmen mit dem Landkreis Landsberg am Lech, für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 zum ehrenamtlichen Archivpfleger des Landkreises Landsberg am Lech wiederbestellt.

Der Archivpfleger berät die Gemeinden in allen Fragen des kommunalen Archivwesens. Dies können insbesondere Fragen zur Ordnung bzw. Betreuung des Gemeindearchivs, zur Archivordnung oder Benutzungsregelung sowie über die Aussonderung oder Vernichtung von Archivunterlagen sein.

Thomas Eichinger
Landrat

Landsberg am Lech, den 10. April 2015

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat